



Bundesnetzagentur

# Der Netzausbau unter den neuen Rahmenbedingungen des Energieleitungsbaus – neue Herausforderungen

Matthias Otte, Abteilungsleiter Netzausbau

Workshop zum Energierecht, enreg, Berlin, 15.04.2016

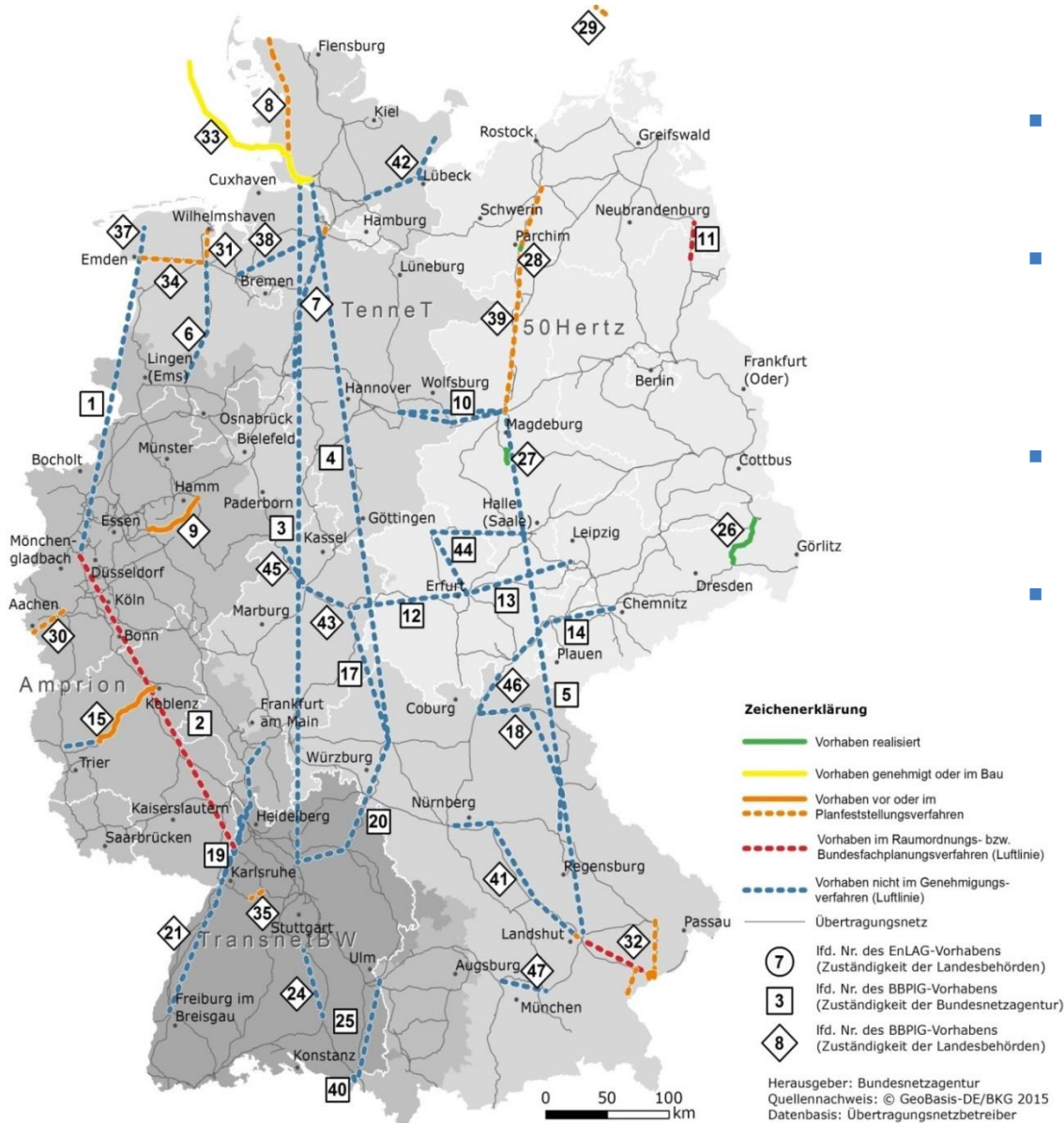




- Planung von Höchstspannungsleitungen nach dem NABEG
- Rechtsrahmen Erdverkabelung
- Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang
- Positionspapier der Bundesnetzagentur

# Planung von Höchstspannungsleitungen nach dem NABEG

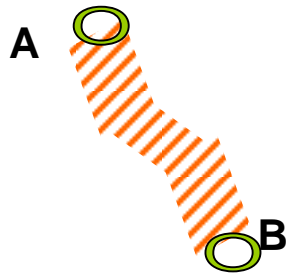
- Bundesbedarfsplan 2015
- Bundesfachplanung
- Planfeststellung



- Insgesamt 43 Vorhaben
- 16 Vorhaben in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
- Insgesamt rd. 5.650 Leitungskilometer
- Davon rd. 2.550 km Neubau und rd. 3.100 km Netzverstärkung

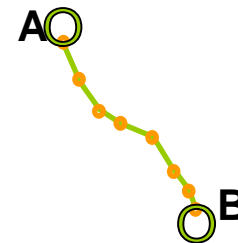
- Für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (Zuständigkeit Bundesnetzagentur), ist ein 2-stufiges Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen:
  - 1. Stufe: **Bundesfachplanung**
  - 2. Stufe: **Planfeststellung**

## Bundesfachplanung



Trassenkorridor

## Planfeststellung

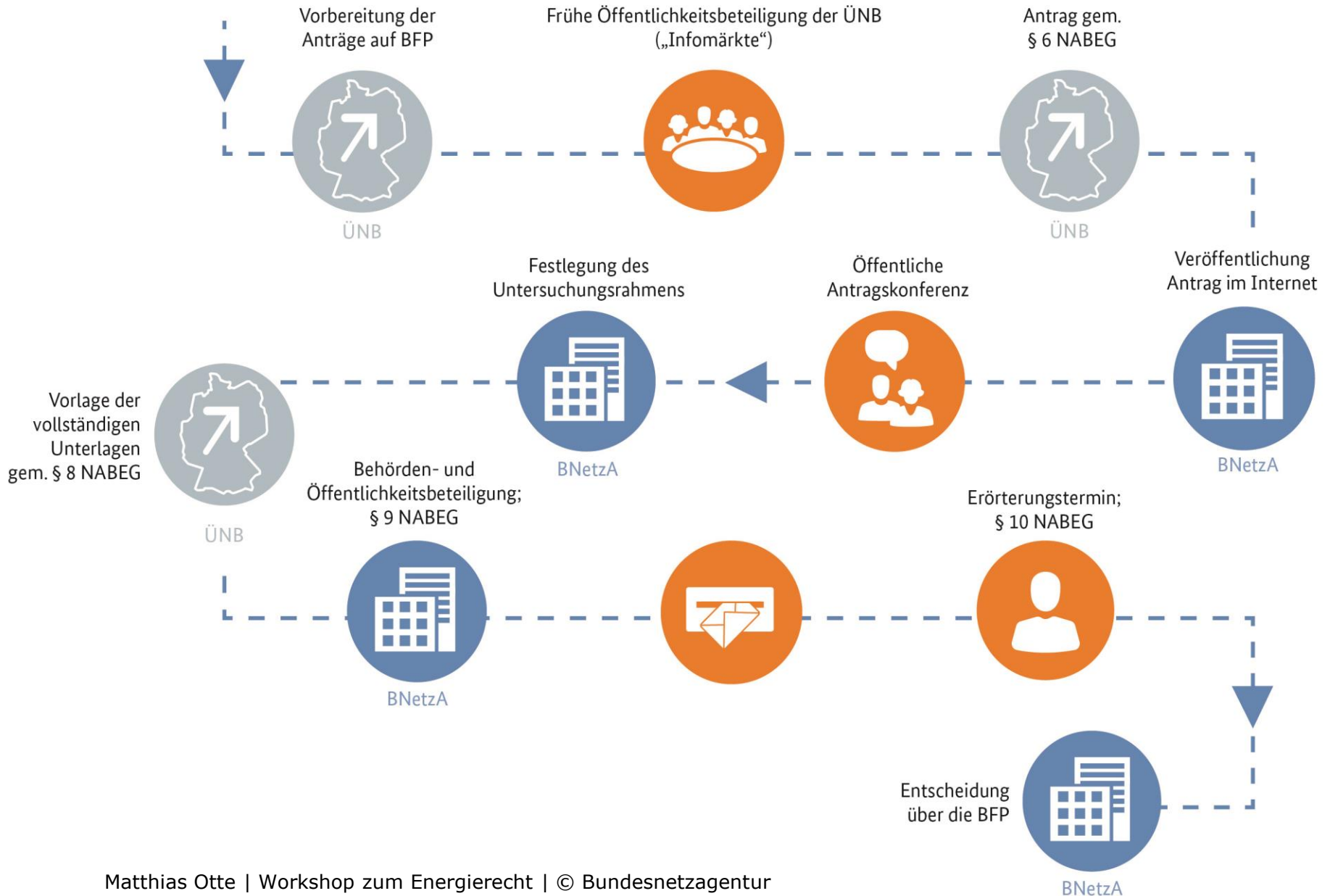


Trasse



- Suche nach einem groben Verlauf der Leitung zwischen den im Bundesbedarfsplan festgelegten Anfangs- und Endpunkten
- Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors
  - ca. 500m bis 1.000m breiter Gebietsstreifen
  - Prüfung, ob überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen
  - Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen
  - Die Umweltprüfung erfolgt als Strategische Umweltprüfung
- Der Trassenkorridor ist für die Planfeststellung verbindlich und stellt den Suchraum für die spätere Trasse dar

# Verfahrensablauf - Regelverfahren BFP





- Entscheidung über den genauen Verlauf der Leitung (grundstücksscharf)
- Entscheidung über die technische Ausführung
  - Bei Freileitung: Art, Höhe und Standort der Masten
  - Bei Erdkabel: Anzahl und genauer Verlauf der Kabel, Verlegetechnik (Tunnelbauweise, offene Bauweise)
- Ggf. Standorte für Nebenanlagen, z.B. Konverter
- Rechtliche Zulassung des Vorhabens



# Rechtsrahmen Erdverkabelung

- Erdkabelregelungen – Drehstrom/Gleichstrom



- Am 31.12.2015 ist das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus in Kraft getreten
  - Änderungen u.a. im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)
- Auswirkungen sowohl für HDÜ-Vorhaben (Drehstrom) als auch für HGÜ-Vorhaben (Gleichstrom)
- Insbesondere: Einführung eines gesetzlichen Vorrangs der Erdverkabelung für bestimmte HGÜ-Vorhaben
- Für die betroffenen HGÜ-Vorhaben ist von grundlegend neuen Planungsprämissen für die Planungsverfahren auszugehen



*„Um den Einsatz von Erdkabeln [...] im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen“ (§ 2 Abs. 1 EnLAG)*

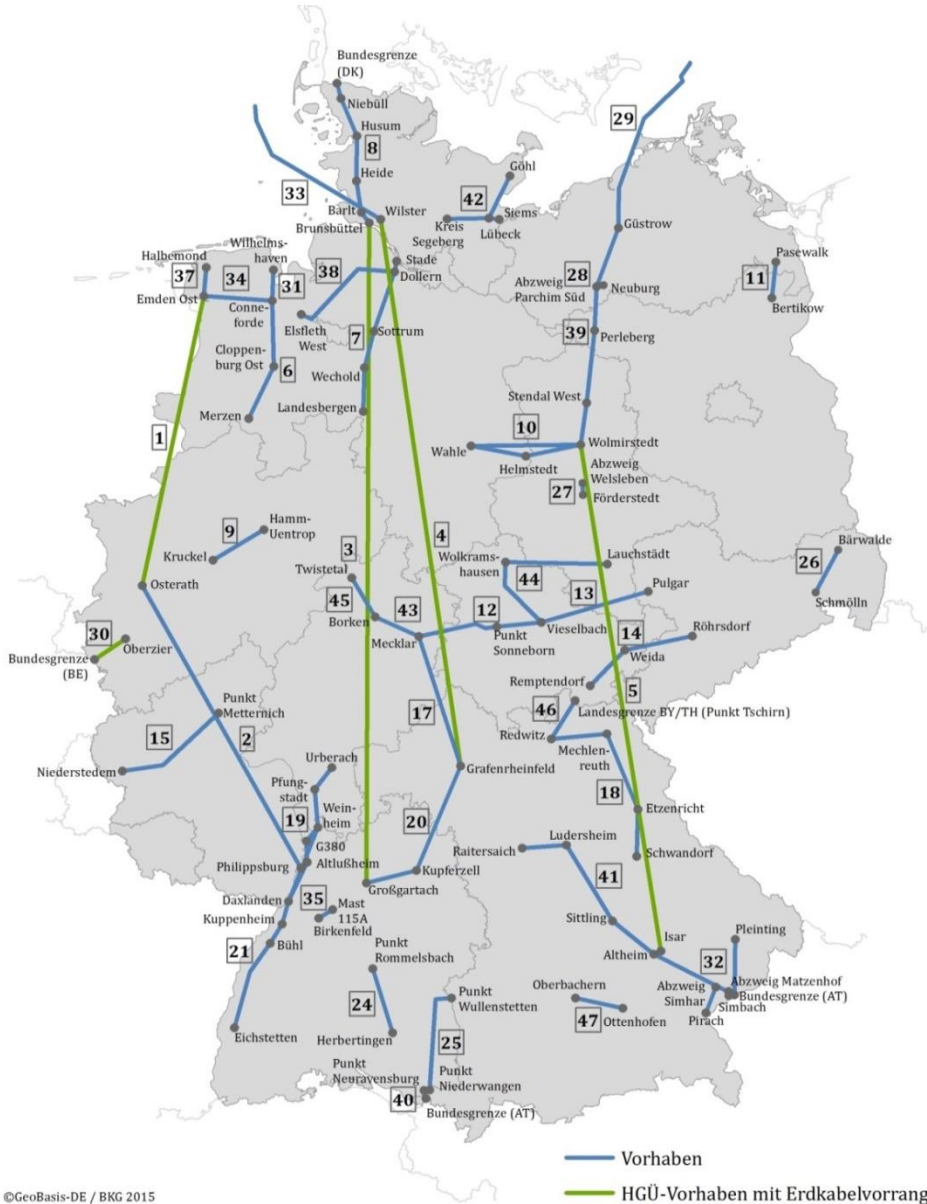
- Ursprüngliche gesetzliche Regelung (bis 12/2015):
  - 4 Erdkabel-Pilotprojekte im EnLAG, bei denen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten die Erdverkabelung möglich ist
  
- Neue gesetzliche Regelung:
  - Zusätzliche Pilotprojekte im EnLAG und BBPIG, nunmehr insgesamt 11 HDÜ-Erdkabel-Pilotprojekte, bei denen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten die Erdverkabelung möglich ist
  - Erweiterung der Kriterien, wann ein Erdkabeleinsatz zu prüfen ist



- Ursprüngliche gesetzliche Regelung (bis 12/2015):
  - Vorrang Freileitung, ausnahmsweise Möglichkeit der Erdverkabelung bei allen HGÜ-Vorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten
  
- Neue gesetzliche Regelung:
  - Mit „E“-gekennzeichnete Vorhaben sind grds. als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern (§ 3 Abs. 1 BBPIG)
  - Einsatz von Freileitungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur ausnahmsweise möglich,
    - wenn gesetzliche Ausnahmetatbestände erfüllt sind (§ 3 Abs. 2 BBPIG)
    - Prüfungsverlangen einer betroffenen Gebietskörperschaft in der Antragskonferenz (§ 3 Abs. 3 BBPIG)
  - Strikter Freileitungsausschluss bei Siedlungsnähe (§ 3 Abs. 4 BBPIG)

# Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang

- Ausgestaltung des gesetzlichen Erdkabelvorranges
- Gebot der Geradlinigkeit



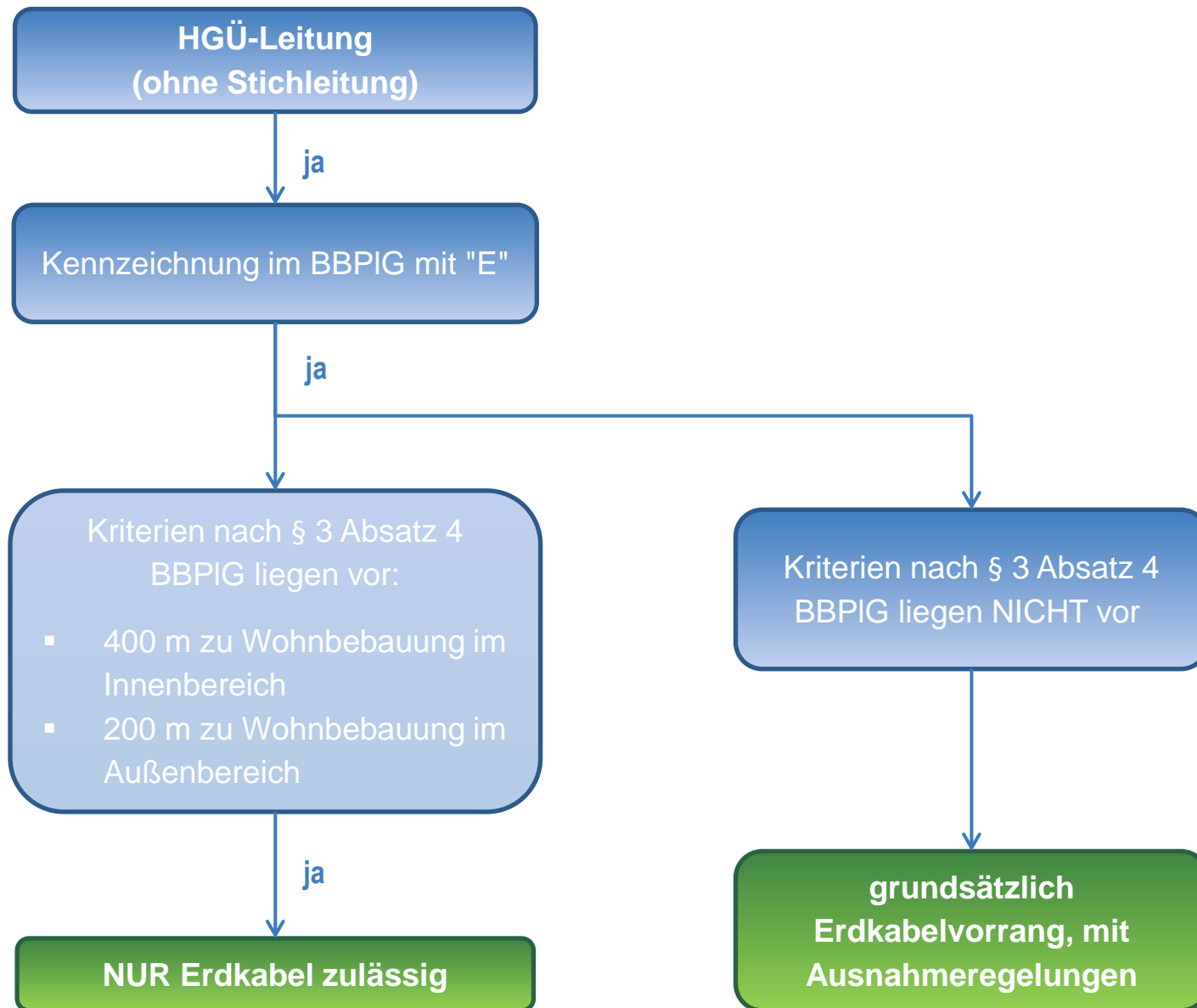
- HGÜ-Neubaukorridore: 1.500 bis 2.250 km (abhängig von Streckenführung)
- Gesetzlicher Erdkabelvorrang gilt nur für mit „E“ gekennzeichnete HGÜ-Vorhaben

Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für:

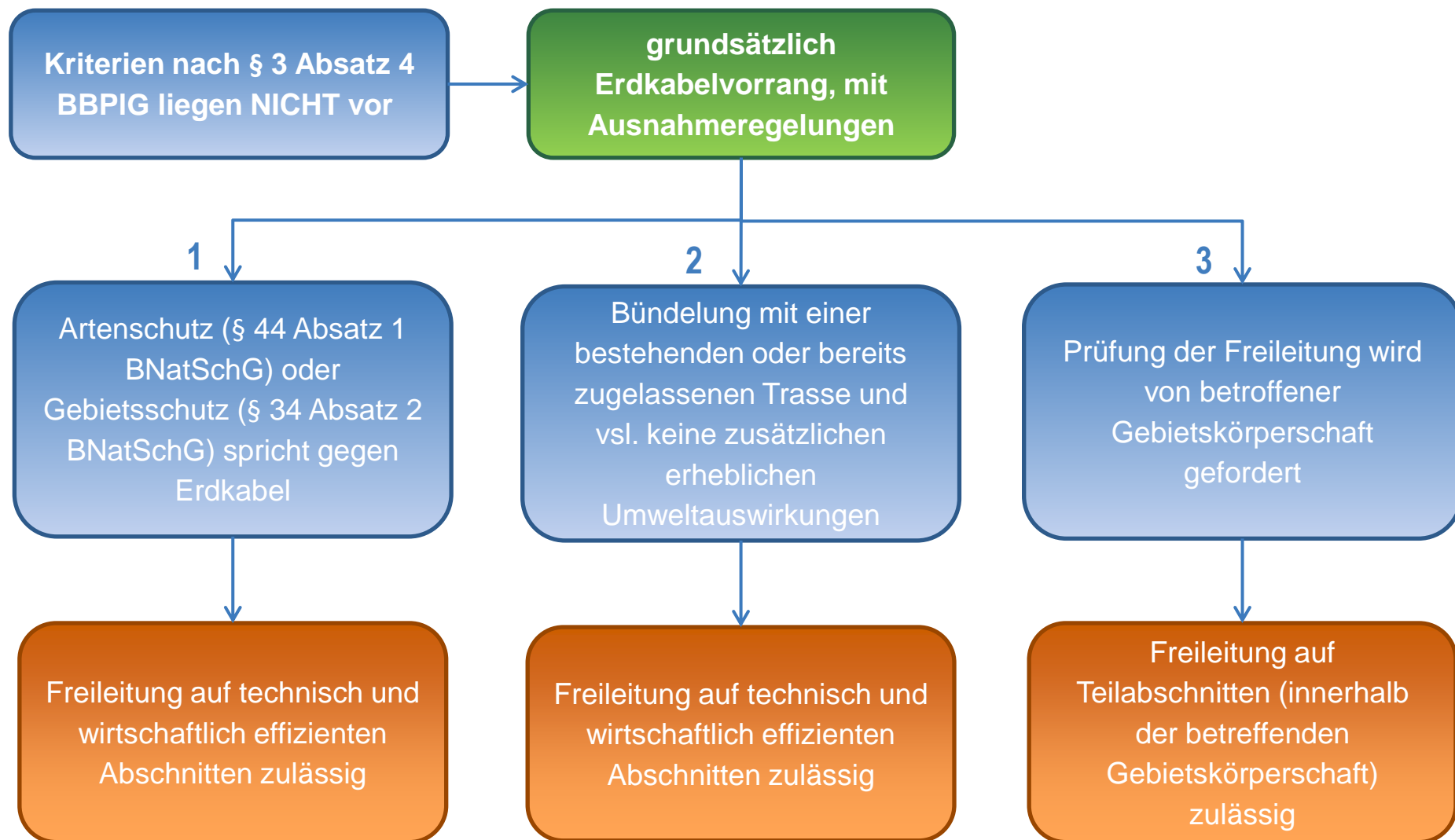
- Vorhaben 1 (A-Nord)
- Vorhaben 3 und 4 („SuedLink“)
- Vorhaben 5 („Süd-Ost-Passage“)
- Vorhaben 2 („Ultranet“) hat keine „E“-Kennzeichnung



- Ausnahmsweise Einsatz von Freileitungen auf effizienten Teilabschnitten möglich, wenn gesetzliche Ausnahmetatbestände erfüllt sind (§ 3 Abs. 2 S.1 BBPIG):
  - Nr. 1 - Artenschutzrechtliches Kriterium:
    - Erdkabel würde gegen artenschutzrechtliches Zugriffsverbot verstoßen (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
    - Prüfung einer Abweichung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Freileitung als zumutbare Alternative?
  - Nr. 2 - Gebietsschutzrechtliches Kriterium:
    - Erdkabel wäre wegen fehlender Natura 2000-Verträglichkeit unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG)
    - Prüfung einer Abweichung (§ 34 Abs. 3-5 BNatSchG): Freileitung als zumutbare Alternative?
  - Nr. 3 – Bündelungskriterium
    - Errichtung in oder unmittelbar neben einer Freileitung
    - Keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten









Verlangen einer Freileitungsprüfung durch betroffene Gebietskörperschaften in der Antragskonferenz aufgrund örtlicher Belange (unabhängig von § 3 Abs. 2 BBPIG)



Festlegung des Untersuchungsrahmens durch Bundesnetzagentur



Ausführung als Freileitung ist nach Prüfung des Vorhabenträgers möglich



Vorschlag des Vorhabenträgers  
i.R.d. Unterlagen nach § 8  
NABEG



Behördliches Verlangen einer  
Freileitung



- Beispiele für Fragestellungen:
  - Zeitpunkt des Verlangens
  - Rücknahme des Verlangens
  - Unterschiedliche Forderungen mehrerer Gebietskörperschaften für dasselbe Gebiet



- Die Bundesnetzagentur hat bei den mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zu prüfen, inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht werden kann (§ 5 Abs.2 NABEG).
- Räumlicher Idealmaßstab: möglichst an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf (vgl. Gesetzesbegründung)
- Planungsgrundsatz im Sinne eines Optimierungsgebotes
  - ist in der BFP zu berücksichtigen
  - dem Grundsatz kommt dabei besonderes Gewicht zu
  - er gilt aber nicht absolut



## Konsequenzen:

- § 5 Abs. 2 NABEG trägt zur Strukturierung und ggf. auch Eingrenzung des Untersuchungsraums für die Suche nach geeigneten Trassenkorridoren bei.
- § 5 Abs. 2 NABEG belässt dem Vorhabenträger planerischen Spielraum: Andere Belange von erheblichem Gewicht können dazu führen, das Gebot der Geradlinigkeit ganz oder teilweise zurückzustellen.
- Alternativenprüfung

# Positionspapier der Bundesnetzagentur

- Hintergrund
- Gegenstand
- Zielsetzung



- Am 31.12.2015 ist das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus in Kraft getreten
  - Änderungen u.a. im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), insbesondere:
    - Einführung eines gesetzlichen Vorrangs der Erdverkabelung für bestimmte Gleichstromvorhaben (HGÜ-Vorhaben)
- Für die betroffenen Vorhaben ist von grundlegend neuen Planungsprämissen für die Planungsverfahren auszugehen



- Ausgehend von der neuen Gesetzeslage legt das Positionspapier dar, welche grundlegenden
  - rechtlichen Anforderungen und
  - methodischen Anforderungenfür einen Antrag auf Bundesfachplanung (BFP) aus dem gesetzlichen Erdkabelvorrang erwachsen.
  
- Das Positionspapier bezieht sich nur auf HGÜ-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang.
  
- Gegenstand sind nur die inhaltlichen Anforderungen an einen Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG.





- Rolle der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde:
  - Prüft nachvollziehend die Planungen der Vorhabenträger
  - Trifft Abwägungsentscheidungen über die Planungen
- Zielsetzung des Positionspapiers:
  - Orientierungshilfe - frühzeitig „Leitplanken“ darlegen, die bei der Ausarbeitung der Anträge auf BFP durch die Vorhabenträger einzuhalten sind
  - Sicherstellen, dass die wesentlichen Aspekte einer Erdkabel-Planung berücksichtigt und in der notwendigen Tiefe vom Vorhabenträger untersucht werden
  - Information der (Fach-)Öffentlichkeit über die Anforderungen, die Bundesnetzagentur an die Planungen stellt
  - Beitrag zur Beschleunigung der Planungen und Verfahren



# Erdverkabelung – planungsrechtliche Herausforderungen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)

Folgen Sie uns auf [twitter.com/netzausbau](https://twitter.com/netzausbau)

Besuchen Sie uns auf [youtube.com/netzausbau](https://youtube.com/netzausbau)

Informieren Sie sich bei [slideshare.net/netzausbau](https://slideshare.net/netzausbau)